

SATZUNG

des

Haus- und Grundbesitzervereins Alt-Neuötting e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der „Haus- und Grundbesitzervereins Alt-Neuötting e. V.“ im folgenden „Verein“ genannt, ist die wirtschaftliche Vereinigung der Haus- und Grundeigentümer in Altötting, Neuötting und Umgebung. Er führt den Namen: „Haus- und Grundbesitzervereins Alt-Neuötting e. V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Haus- und Grundbesitzervereine in München. Der Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Altötting. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrung der Belange des Haus- und Grundbesitzes. Ihm obliegt es insbesondere, seine Mitglieder zu beraten und in jeder zulässigen Weise zu unterstützen. Dazu gehört auch die mögliche Einflussnahme auf kommunale und staatliche Planungsgremien und Mandatsträger im Sinne des Vereinszwecks. Der Verein unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, denen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht, sowie Ehepartner derartiger natürlicher Personen und Verwalter von Grundeigentum. Steht ein Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht mehreren natürlichen oder juristischen Personen gemeinschaftlich oder zu Bruchteilen zu, kann jeder Berechtigte die Mitgliedschaft erwerben.
2. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres mittels eingeschriebenem Brief anzuzeigen.
 - b) durch Tod. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen beim

Vorstand gegen den Ausschluss Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Bereits entstandene oder noch entstehende Verbindlichkeiten eines Mitglieds gegenüber dem Verein werden durch dessen Tod bzw. dessen Austritt oder Ausschluss nicht berührt.

§ 4 Datenschutz

1. Mit dem Vereinsbeitritt und/oder während der laufenden Mitgliedschaft nimmt der Verein folgende persönlichen Daten des Mitglieds auf: vollständiger Name, Anschrift, Telefonnummern*, Faxnummer*, E-Mail-Adresse*, Bankverbindung

*sofern das Mitglied nicht widerspricht

2. Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein elektronisch verarbeitet und gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

3. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.

4. Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

5. Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen,
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 7 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind zu Beginn eines jeden Jahres, also jeweils im Januar im Voraus zu entrichten. Die Mitglieder ermächtigen den Verein, die Beiträge per Lastschriftverfahren einzuziehen. Hierfür sind die Mitglieder verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
2. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds den Jahresbeitrag ermäßigen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassier,
- d) dem Schriftführer,
- e) drei Beisitzern.

Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter.

2. Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wartezeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl kommissarisch im Amt.

4. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundeigentums, über die Tätigkeit des Vereins und der ihr vorbehaltenen Beschlussfassung. Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat die Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch persönliche Einladung jedes Mitglieds.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Benennung von Kassenprüfern,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Bestimmung des offiziellen Vereinsorgans,
- i) die Auflösung des Vereins.

3. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vereinsvorsitzenden zu Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche bedeutende Fragen des Haus- und Grundeigentums und der Organisation einberufen werden.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.

5. 1. und 2. Vereinsvorsitzender sind schriftlich zu wählen, die restlichen Vorstandsmitglieder werden durch Akklamation gewählt. Sollte die Versammlung es wünschen, können auch alle anderen Wahlen schriftlich erfolgen.

6. Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahl bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

7. Zur Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter, dem Schriftführer und einem Teilnehmer der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben aufgrund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind. Die

Kassenprüfer haben ihren Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorzutragen. Zu diesem Zweck ist die Einsicht in die Unterlagen vor der Versammlung notwendig.

§ 12 **Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses auf Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 13 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder und einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb zweier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.

3. In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe zu beschließen, dass dieses nur zu Zwecken gemäß § 1 dieser Satzung verwendet werden darf. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 14 **Schlichtung von Streitigkeiten**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vereinsvorsitzenden ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vereinsvorsitzende benennt den Vorsitzenden.

30.05.2018